

Fischereordnung Saalach Ober-/Unterlauf

für Tageskarten des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

gültig vom 1. Mai mit 15. September

§ 1 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.

§ 2 Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Mühlkoppe	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont
Regenbogenforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Elritze	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont
Äsche	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont	Aitel	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Bachsaibling	keine Schonzeit	Kein Schonmaß	Hecht/Barsch	keine Schonzeit	kein Schonmaß

1) Fangbestimmungen:

Siehe Tabelle § 2

Untermaßige, oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Gewässer zurückzusetzen, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem Erreichen des Fanglimits - Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist, ist die Fischerei sofort einzustellen.

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf jeweils nur mit einer Handangel gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Oberlauf:

- a) Fliegenrute: Erlaubt vom **01. Mai mit 15. September**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Nur mit Schonhaken.

Unterlauf:

- a) Fliegenrute: Erlaubt vom **01. Mai mit 15. September**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen ist mit Bissanzeiger erlaubt. Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches ist verboten.
- b) Spinnrute: Erlaubt vom **01. Mai mit 15. September**
Köder: Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit einem Haken / Drilling
Sämtliche Naturköder sind ausnahmslos verboten!

§ 5 Fischereigrenzen:

1. Saalachoberlauf: Vom Sichelsteg bis zum gekennzeichneten Schild „Fluß-Ende*See-Ende“
2. Saalachunterlauf: Ab Nonnersteg bis Schwarzbach-/Pidingersteg.

Nebenbäche dürfen nicht befischt werden!

§ 6 Allgemeine Bestimmungen:

An den Fließstrecken dürfen pro Tag 2 Salmoniden entnommen werden. Jeder gefangene Fisch ist sofort mit Datum und Uhrzeit in die jeweilige Fangliste einzutragen. Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Es ist nicht erlaubt, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu vertauschen. Das Haltern von gefangenen Fischen in Setzkeschern ist verboten. Abfälle und Innereien dürfen nicht in die Gewässer gegeben werden.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort mit Datum, Uhrzeit und Größe in die Tageskarte einzutragen.

Rückgabe der Tageskarte bei den Kartenausgabestellen, oder den Gewässerwarten Herrn Michael Holzner, Heurungstr. 2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr. 5 83435 Bad Reichenhall abzugeben.

Bei nicht fristgerechter Abgabe ist der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen.

§ 7 Kontrollen:

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, den gültigen staatl. Fischereischein, den Erlaubnisschein, die Fangliste und den Fang auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung der Höflichkeitsformen, Kontrollen vorzunehmen.

§ 8 Verstöße:

Verstöße gegen die Fischereordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigeerstattung zur Folge.

Dem waidgerechten Fischer wünschen wir gute Erholung und Petri Heil!
Bezirksfischereiverein Saalachtal e.V

§ 9 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft